
Kulturförderung

Ausschreibung 2020: Tournéeförderung Theater/Tanz, Musik und Auswärtsaktivitäten Kunst

1 Allgemeines

Seit 2017 lanciert der Kanton Luzern gemeinsam mit der Stadt Luzern und mit Unterstützung der Albert Koechlin Stiftung eine Tournéeförderung für Theater/Tanz und Musik. Diese wird im 2020 auf Auswärtsaktivitäten von Kunstschaaffenden erweitert. Die Ausschreibung erfolgt ganzjährig. Total steht pro Jahr eine Beitragssumme von maximal Fr. 60'000 zur Verfügung.

Möglich sind Beiträge an die Gesamtaufwände einer Inlandtournee (Transfer- und Transportkosten, Spesen und Verpflegung, Übersetzungskosten, Technik und Gagenaufwände) oder an Ausstellungen von Kunstschaaffenden ausserhalb des Kantons. Es können unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien Beiträge an Einzelpersonen oder Gruppen vergeben werden.

Nicht unterstützt werden Auslandstourneen/Auslandsausstellungen sowie gewinnorientierte Projekte, die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen, Benefizveranstaltungen, Veranstaltungen ohne Eintritte bzw. mit Kollekte und Strassenmusik. Tourneen und Ausstellungen im Zusammenhang mit Wettbewerben, Workshops, Kongressen und Symposien werden ebenfalls nicht unterstützt.

2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

- MusikerInnen und Formationen aller Bereiche mit Tourneen im Inland, deren Produktionen bereits von einer lokalen, regionalen oder kantonalen öffentlichen Förderstelle Kanton Luzern unterstützt wurden.
- Tanz- und Theaterschaaffende und -gruppen mit Tourneen im Inland, deren Produktionen bereits von einer lokalen, regionalen oder kantonalen öffentlichen Förderstelle im Kanton Luzern unterstützt wurden.
- Kunstschaaffende, die bereits von einer lokalen, regionalen oder kantonalen öffentlichen Förderstelle im Kanton Luzern unterstützt wurden.

Die Teilnahmeberechtigung ist mit dem Dossier nachzuweisen. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in einer Grundausbildung (Bachelor und Master) im Bereich Theater, Tanz, Musik oder Kunst stehen.

3 Eingabetermin

Das Gesuch ist der Abteilung Kulturförderung des Kanton Luzern ausschliesslich via Eingabeformular auf Gesuch hin mindestens sechs Wochen vor Beginn der Auswärtsaktivität zuzustellen.

4 Formale Kriterien

Es können nur vollständig eingereichte Gesuche behandelt werden. Diese müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzes Begleitschreiben
- Dossier (maximal 6 A4-Seiten + Beilagen, siehe Punkt 5)

5 Dossier

Das Dossier soll die geplante Tournee dokumentieren und umfasst:

- Motivationsschreiben und Ziel der Tournee
- ausführlicher Projektbeschrieb (Anlass, Ziel und Zweck der Tournee, Kriterien für Auswahl des Tourneeverlaufs bzw. der Veranstaltungsorte)
- Ort und Datum der Aufführungen bzw. Nachweis über den Stand der Organisation (Verträge, Absichtserklärungen usw.)
- Nachweis über Förderung vorangehender Produktionen (über Kanton, Stadt oder regionalen Förderfonds)
- Biografien der Projektbeteiligten
- Budget gemäss Vorlage (Gagen und/oder Einnahmen ohne Produktionsbudget aufgeschlüsselt nach Aufführungsort, Aufführungskosten inkl. Honorare, Sozialleistungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- Finanzierungsplan (Standortgemeinden, alle angefragten Institutionen / Stiftungen / privaten Gönner) inkl. Nachweis der angefragten und bereits bestätigten Beiträge
- Medienberichte

Die Dokumentationen sind in digitaler Ausführung unter https://kulturfoerderung.lu.ch/Tourneefoerderung_Auswaertsaktivitaeten einzureichen. Weitere Dateien wie Hörbeispiele, Videos usw. sind per Cloud oder in anderer Weise (z.B. Vimeo, Dropbox, Soundcloud) während der Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen (Eingabefeld für Link im Formular).

6 Beurteilung der Dossiers

Die Dossiers werden von einem Ausschuss der kantonalen Kulturförderungskommission beurteilt, der um eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stadt Luzern, Kultur und Sport, erweitert wird. Die abschliessenden Beurteilungen findet im Schnitt alle zwei Monate statt, die Sitzungsdaten sind auf der Website der kantonalen Kulturförderung ersichtlich.

7 Kriterien der Beurteilung

Bei der Leistung von Beiträgen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

7.1.1 Spartenspezifische Kriterien: Theater / Tanz

Unterstützt werden nicht-kommerzielle Tourneen in der Schweiz von professionellen Luzerner Tanz- und Theaterproduktionen, die durch Qualität und Ausstrahlungskraft überzeugen und ein finanzielles Risiko beinhalten. Die Vorstellungen sind öffentlich zugänglich.

- Eine Tournee umfasst mindestens 3 Engagements (davon max. 1 Gastspiele ohne Fixgage) innert einer Spielzeit auf Bühnen oder bühnenähnlichen Einrichtungen im Kanton Luzern und/oder ausserhalb des Kantons Luzern. Ausgeschlossen von der Tourneeförderung ist die im Produktionsbudget vorgesehene erste Aufführungsserie.

- Unterstützt werden Tourneen, die sich nachweislich nicht aus den Gagen der Veranstalter finanzieren können. Dabei gelten die branchenspezifischen Richtlinien von T. respektive DANSESUISSE. KünstlerInnen oder Formationen (Darstellende plus zwei Begleitpersonen), müssen im Schnitt pro Aufführung und PerformerIn mindestens 50% der Richtgagen des in den Branchenrichtlinien vorgesehenen Betrags von den Veranstaltern erhalten, um ein Gesuch einreichen zu können.
- Maximal kann ein Beitrag in der Höhe von CHF 1'000 pro Aufführung gesprochen werden; jeweils höchstens 50% der vereinbarten Gage.

7.1.2 Spartenspezifische Kriterien: Musik

Unterstützt werden nicht-kommerzielle Tourneen von Luzerner Musikern, die durch Qualität und Ausstrahlungskraft überzeugen und ein finanzielles Risiko beinhalten. Die Auftritte sind öffentlich zugänglich. Nicht berücksichtigt werden können Auftritte mit Door-Deals oder Kollekte.

- Eine Tournee umfasst mindestens 6 Konzerte (davon maximal 3 Konzerte ohne Fixgagen) innerhalb von maximal 6 Monaten, an denen dasselbe Programm präsentiert wird. Ausgeschlossen von der Tourneeförderung ist die im Produktionsbudget vorgesehene erste Aufführungsserie. Auftritte mit Kollekte werden nicht berücksichtigt.
- Unterstützt werden Tourneen, die sich nachweislich nicht aus den Gagen der Veranstalter finanzieren können. Dabei gilt ein Gagenrichtwert von CHF 400.- pro Konzert und PerformerIn (exkl. Spesen): KünstlerInnen oder Formationen (MusikerInnen plus eine Begleitperson), müssen im Schnitt pro Aufführung und PerformerIn mindestens 50% der Richtgagen des in den Branchenrichtlinien vorgesehenen Betrags von den Veranstaltern erhalten, um ein Gesuch einreichen zu können.
- Maximal kann ein Beitrag in der Höhe von CHF 1'000.- pro Konzert zugesprochen werden; jeweils höchstens 50% der vereinbarten Gage.

7.1.3 Spartenspezifische Kriterien: Kunst

Unterstützt werden können Ausstellungen von Luzerner Kunstschaffenden ausserhalb des Kantons, sofern diese für das Curriculum der/des Kunstschaffende/n als bedeutend erachtet werden, ein gleichwertiges Engagement des Veranstaltungsortes gegeben ist und die Finanzierung nachweislich nicht ausreichend durch den Veranstalter gesichert werden kann.

8 Auszahlung, Abschlussbericht, Abrechnung

Der Förderbeitrag kann nach Zustellung eines Schlussberichts, einer detaillierten Abrechnung und eines Pressespiegels mittels Einzahlungsschein und Rechnung beim Kanton Luzern innert Jahresfrist nach dem Förderentscheid abgerufen werden.

9 Schlussbestimmungen

Die Förderentscheide bedürfen keiner Begründung. Wird ein Beitrag gesprochen, ist die Unterstützung von Kanton Luzern und Stadt Luzern in allfälligen Informationsmitteln zu erwähnen (Erwähnung oder Logo).

10 Auskunft

Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Tel. 041/228 59 10
kultur@lu.ch, <https://kultur.lu.ch/Ausschreibungen/Tourneefoerderung>

Luzern, im Januar 2020